



VKF Anerkennung Nr. 15142

Inhaber /-in

JELD-WEN Schweiz AG
Luzernerstrasse 48
5620 Bremgarten
Schweiz

Hersteller /-in

JELD-WEN Schweiz AG
5620 Bremgarten
Schweiz

Gruppe

241 - Brandschutztüren

Produkt

DANA TYP 1, VISIT 3

Beschreibung

Tür aus Spanplatte (33mm), beidseitig abgedeckt mit HDF-Platten (2x4mm), mit ALU-Zwischenlage (0,4mm), Hartholzeinleimer, D=41mm, stumpf/gefälzt, INTUMEX-Dichtung, Stahl/Holzzarge mit Gummidichtung

Anwendung

EI 30
Bgepr=1000mm, Hgepr=2100mm
MBW/LBW
Anwendung siehe Folgeseiten

Unterlagen

IBS, Linz: Prüfbericht '04051912' (26.07.2004), Prüfbericht '04071609' (01.12.2004),
Prüfbericht '04081301' (13.09.2005), Prüfbericht '05080929' (27.06.2006)

Prüfbestimmungen

EN 1363-1, EN 1634-1

Beurteilung

Feuerwiderstandsklasse EI 30

Gültigkeitsdauer

31.12.2026

Ausstellungsdatum

08.09.2021

Ersetzt Dokument vom

14.12.2016

Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen

Marcel Donzé

Gérald Rappo



Direkter Anwendungsbereich

Der direkte Anwendungsbereich für Prüfergebnisse an Tür und Abschlusseinrichtungen ist in der EN 1634-1:2000, Kap. 13 beschrieben. In diesem Abschnitt sind die wichtigsten Regeln für zulässige Änderungen von Ausführungen gegenüber den Probekörpern angegeben. Diese Veränderungen können durchgeführt werden, ohne dass der Auftraggeber eine zusätzliche Beurteilung und/oder Berechnung benötigt.

ZULÄSSIGE GRÖSSENVERÄNDERUNGEN

Der Umfang der zulässigen Grössenveränderung hängt davon ab, ob die Klassifikationszeit gerade erreicht wurde (Kategorie A) oder ob eine längere Zeit (Kategorie B) erreicht wurde. Grössenverminderung ist für alle Türarten zulässig.

Drehflügeltüren

- Kategorie A: Grössenzunahme ist nicht zulässig.

WERKSTOFFE UND KONSTRUKTIONEN

Sofern es im folgenden Text nicht anders angegeben ist, muss die Konstruktion der Tür- oder Abschlusseinrichtung gleich der geprüften sein. Die Anzahl der Türflügel und die Betriebsart (z.B. Drehflügeltür, Schiebtür usw.) dürfen nicht verändert werden.

Konstruktionen aus Holz

- Die Dicke der Türflügel darf nicht verringert, jedoch vergrössert werden.
- Die Dicke und/oder die Rohdichte des Türflügels dürfen/darf vergrössert werden, vorausgesetzt, dass die Gesamtgewichtszunahme nicht grösser als 25% ist.
- Für plattenförmige Produkte aus Holz (z.B. Span-, Tischlerplatten usw.) darf sich die Zusammensetzung von der geprüften (z.B. Kunstharzart usw.) nicht unterscheiden.
- Die Querschnittmasse und/oder Rohdichte der Holzzargen (einschliesslich Falze) dürfen/darf nicht verringert, jedoch vergrössert werden.
- Die Masse von Umfassungszargen aus Stahl dürfen vergrössert werden, um sie an die erhöhte Tragkonstruktion anzupassen. Die Dicke des Stahls darf bis zu 25% erhöht werden.

Dekorative Oberflächenbehandlungen

- Wo ein Beitrag zur Feuerwiderstandsfähigkeit der Tür durch einen Farbanstrich der Oberflächen nicht zu erwarten ist, sind alternative Anstriche zulässig und dürfen auf Türflügel und Zargen aufgebracht werden.
- Dekorative Beschichtungen und Holzurniere mit einer Dicke bis 1.5mm dürfen auf die Oberfläche (jedoch nicht an den Rändern) von hölzernen Drehflügeltüren, die das Wärmedammkriterium I erfüllen, aufgebracht werden. Nichtbrennbare dekorative Beschichtungen und brennbare dekorative Beschichtungen über 1.5mm Dicke sind für Türflügel nicht zulässig.